

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: PostG § 7

Rechtssatz: Die Post braucht zu ihrer Entlastung nicht den Nachweis zu führen, daß der Empfänger die Sendung vor der sofortigen Beanstandung beraubt hat; es genügt der Nachweis, daß die Beschädigung der Umhüllung vom Empfänger bewirkt ist (nicht nur: bewirkt werden konnte).

Aktenzeichen: II ZR 14/55

Urt des BGH v 30. April 1956

OLG Hamburg

Verkündet
am 30. April 1956

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch die Ober-
postdirektion H [REDACTED], in H [REDACTED], St [REDACTED] platz,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Geflügelzüchter Hans H ö [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED] allee [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und
Dr. Winkelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 12. November 1954 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger unterhielt 1939 ein Geschäftslokal als Briefmarkenhändler in H■■■■, das Büro lag in einem durch eine Treppe mit dem Laden verbundenen Kellerraum.

Am 30. März 1949 kurz vor 18 Uhr ließ der Kläger durch seinen damaligen Angestellten B■■■ am Schalter ■ des Postamtes H■■■■, HÜ■■■■, einen an die Firma Briefmarken-W■■■■ GmbH in He■■■■ adressierten Wertbrief über 9.000 DM aufgeben. Bei der Aufgabe wurde das Gewicht des von dem Kläger frankierten Briefs von dem diensttuenden Schalterbeamten mit 59 Gramm festgestellt, geprüft und der Brief nach weiterer Frankierung in Höhe von 10 Dpf unbeanstandet entgegengenommen. Der Brief ging wenig später an die Bahnpost und wurde unverzüglich nach He■■■■ befördert. Dort wurde er am folgenden Tage gegen 13 Uhr an den dazu bevollmächtigten Boten We■■■ der Empfängerfirma ausgeliefert, auch hierbei wurde das Gewicht mit 59 Gramm festgestellt.

Etwa 15 Minuten später wurde die Briefhülle und der innere Klebrand der Sendung von dem inzwischen verstorbenen Inhaber der Firma W■■■■-GmbH, Herrn W■■■■, in seinem Arbeitszimmer persönlich geöffnet. Er will hierbei die rechte Aufschriftseite der Briefhülle geöffnet und den inneren Klebstreifen an der sichtbaren Stelle aufgerissen haben, ohne den Inhalt herauszunehmen. Er übergab die Sendung später an die Angestellte M■■■. Diese nahm in Gegenwart der Hauptbuchhalterin den Inhalt aus der Hülle. Er bestand aus 2 Stücken Kartonpapier, die wiederum ursprünglich an allen Seiten mit braunen Klebestreifen paketartig verschlossen waren. Eine Seite war bereits von W■■■■ aufgeschnitten worden. Nach Abreißen zweier weiterer Klebestreifen stellte Fräulein M■■■ fest, daß sich zwischen zwei Blättern der "N■■■ Ch■■■"



vom 26. März 1949 an Stelle von Briefmarken eine Reihe von etwa 1 cm breiten Streifen derselben Zeitung befanden. Sie legte die gesamte Briefsendung wieder Herrn W. vor, der daraufhin den Sachverhalt mit seinem Büropersonal besprach. Nach einem vergeblichen Anruf beim Postamt wurde die Firma W. GmbH bei einer zweiten Anfrage, die kurz vor 15 Uhr erfolgte, von der Post aufgefordert, den Brief zum Amt zurückzubringen.

Hiermit beauftragt, erschien Fräulein M. kurz nach 15 Uhr wieder auf dem Postamt. Während sie auf den Stellenvorsteher wartete, zeigte sie die Briefsendung zwei anwesenden weiblichen Postangestellten. Dabei stellte die Postassistentin He. fest, daß die Briefhülle, die in der Aktentasche des Fräulein M. etwas zerknittert worden war, am linken Rand in einer Länge von 2 cm aufgeplatzt war. Bei genauerer Untersuchung ergab sich, daß der ganze linke Rand der Briefhülle glatt aufgeschnitten und mit einem fein ausgestrichenen etwa 2 mm breiten Streifen Klebstoff wieder sauber verklebt worden war.

Der Kläger behauptet, er habe die Sendung im Laufe des 29. und 30. März 1949 zusammengestellt und in zahlreiche Cellophantüten verpackt. Es habe sich dabei um 138 Marken und Ganzsachen im Werte von über 9.000 DM gehandelt, die er durch die Auktionsfirma W.-GmbH Anfang Mai habe versteigern lassen wollen. Sämtliche Werte seien von ihm in eine Liste mit Wertangaben eingetragen worden. Am 30. März gegen 16,30 Uhr habe er sodann seinen Angestellten Bock in das Büro gerufen und ihm den Auftrag erteilt, an Hand des Verzeichnisses die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sendung zu prüfen. Dieser habe die einzelnen Lose abgehakt, beide Seiten der Liste unterzeichnet und die Marken zwischen zwei weiße Kartonstücke, die an allen 4 Seiten verklebt wurden, verpackt. Zusammen mit einem Begleitschreiben und einer

Zweitschrift des Inhaltsverzeichnisses habe B. das Markenpaket in eine vom Kläger bereits vorbereitete Briefhülle getan und zugeklebt. Der Kläger habe den Brief schließlich mit sieben Siegeln versiegelt und die mit 9.000 DM deklarierte Sendung in das Postquittungsbuch eingetragen. Sendung und Quittungsbuch habe B. in Gegenwart des Klägers in seine Aktentasche gelegt, diese zum Laden hinaufgetragen und dort in einer zum Teil mit Glasplatten angefüllten Schieblade abgelegt. Während die im Laden befindlichen Briefmarkenlagerbücher von B. in eine im Nebenraum des Ladens befindliche Kiste weggeräumt worden seien, habe er, der Kläger, die Schieblade ständig unter Aufsicht gehabt. Sodann habe der Angestellte B. die Tasche wieder aus der Schieblade herausgenommen und sei zusammen mit ihm, dem Kläger, zur Post gegangen. Vom Zeitpunkt des Versiegeln des Briefes bis zum Verlassen des Ladens seien etwa 10 Minuten verstrichen. In Gegenwart des Klägers sei die Wertsendung aufgegeben worden. Während der gesamten Prüfungs- und Verpackungstätigkeit bis zur Aufgabe bei der Post seien der Kläger und B. zusammen gewesen.

Der Kläger fordert von der Beklagten Ersatz für den eingetretenen Verlust in Höhe von 9.000 DM. Davon hat er in einem Vorprozeß einen Teilbetrag von 1.000 DM eingeklagt, hat im ersten Rechtszug obgesiegt, ist aber vom Landgericht als Berufungsgericht rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der vorliegenden Klage macht er einen weiteren Teilbetrag von 1.500 DM geltend.

Die Beklagte beruft sich in erster Linie darauf, daß der Brief nicht einen Augenblick aus dem geregelten Beförderungsgang herausgenommen worden sei, daß er also in ihrem Bereich nicht beraubt worden sein könne. Sie bestreitet, daß der Kläger nach seinen damaligen Vermögensverhältnissen überhaupt in der Lage gewesen sei, sich Briefmarken im Werte von 9.000 DM zu beschaffen. Weiter beruft sie sich darauf, es

sei ungewöhnlich, daß der mit der Firma W [REDACTED] GmbH nicht in Geschäftsverbindung stehende Kläger ohne vorherige Unterrichtung eine so wertvolle Sendung habe zum Versteigern bringen wollen. Sie sieht schließlich in den Vorgängen bei der Firma W [REDACTED] eine unbeanstandete Annahme der Sendung im Sinne des § 7 Satz 2 PostG und hat Widerklage mit dem Antrag auf Feststellung erhoben, daß der Kläger auch über den rechtskräftig abgewiesenen und den jetzt geltend gemachten Betrag hinaus keinerlei Ansprüche gegen sie habe.

Das Landgericht hat es nicht für erwiesen erachtet, daß der Wertbrief bei der Aufgabe innerlich postordnungsmäßig eingeliefert worden sei, dh daß er den vom Kläger behaupteten und deklarierten Inhalt gehabt habe. Deshalb hat es die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht ohne Prüfung dieser Frage mit der Begründung zurückgewiesen, der Brief sei von der Empfängerin unbeanstandet angenommen worden. Dieses Urteil hat der erkennende Senat durch Urteil vom 30. Juni 1954 (II ZR 284/53, VersR 1954, 215) aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bei der erneuten Verhandlung hat die Beklagte unter Bezugnahme auf den Dienstplan des Postamts ■ in He [REDACTED] geltend gemacht, daß es dort eine Mittagspause nicht gebe. Wenn bei dem ersten Anruf der Firma W [REDACTED] die Antwort erteilt sei, der zuständige Beamte sei nicht in seinem Zimmer, müsse dieser es gerade nur für einen kurzen Augenblick verlassen gehabt haben.

Das Berufungsgericht hat nunmehr entgegen seinem ersten Berufungsurteil das die Klage abweisende und der Widerklage stattgebende Urteil des Landgerichts aufgehoben und unter Abweisung der Widerklage nach dem Antrag der Klage erkannt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts; der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 14. Juli 1954 (II ZR 278/53, BGHZ 14, 274 ff) unter Übernahme der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 107, 41) ausgeführt hat, ist die Haftung der Post in den §§ 6 - 12 PostG ausschließlich und erschöpfend geregelt. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt, so kann auch aus einem etwa nachgewiesenen Verschulden der Post keine Haftung hergeleitet werden (aaO 281). Andererseits kommt es innerhalb der Grenzen der §§ 6 - 12 PostG auf ein Verschulden der Post oder eines ihrer Beamten oder Angestellten für die Haftung nicht an (aaO 277). Aus dieser von der sonstigen Regelung von Schadensersatzansprüchen weitgehend abweichenden Regelung ergibt sich nicht nur, daß der Absender ein solches Verschulden weder zu behaupten noch zu beweisen braucht, sondern auch, daß es keiner Darlegung und Prüfung bedarf, bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise der Verlust im Herrschaftsbereich der Post eingetreten ist. Die Post kann sich deshalb auch nicht durch den Nachweis entlasten, daß der Eintritt dieses Verlustes mehr oder weniger unwahrscheinlich oder gar unmöglich sei; sie kann bei Nachweis ordnungsmäßiger Einlieferung nur geltend machen, daß nach den festgestellten Umständen kein "Verlust" im Sinne des § 6 Abs 1 PostG vorliege (hierzu ist auf das bereits erwähnte Urteil II ZR 278/53 /BGHZ 14, 274 ff/ zu verweisen), daß einer der Fälle des § 6 Abs 3 PostG gegeben sei oder daß bei der Aushändigung an den Empfänger der Verschuß und die Verpackung äußerlich unverletzt waren und daß zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist (§ 7 Satz 1 PostG). Für diesen letzteren Nachweis steht ihr die Vermutung des § 7 Satz 2 PostG zur Seite, wenn sie deren Voraussetzungen beweist.

Alles übrige, was die Post über die Behandlung der Sen-

dung innerhalb ihres Dienstbereichs geltend macht, ist rechtlich unerheblich, es kann und muß nur im Rahmen der Würdigung der über die ordnungsmäßige Einlieferung, über die Aushändigung oder über die Annahme der Sendung erhobenen Beweise gewürdigt werden.

Auf diesen zutreffenden Rechtsgrundsätzen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgebaut.

II. Über die Vorgänge bis zur Einlieferung der Sendung ist der Angestellte B. in dem gegen den Kläger von dem Oberstaatsanwalt in Hamburg eingeleiteten und durch Verfügung vom 28. Januar 1950 eingestellten Ermittlungsverfahren vernommen worden; im Vorprozeß ist B. als Zeuge gehört worden, der Kläger als Partei eidlich. Das Berufungsgericht berücksichtigt die von der Beklagten angeführten Gründe, mit denen diese die Unmöglichkeit einer Beraubung während der Beförderung darzulegen sucht. Es hält der Beklagten entgegen, daß nach der praktischen Lebenserfahrung auch die beste Sicherung immer wieder durchbrochen wird und daß gewandte und skrupellose Täter - sei es allein, sei es im Zusammenwirken - immer wieder Gelegenheit finden, jene Sicherungen der Beklagten zu umgehen. Dabei unterstellt es deren Vorbringen als richtig, man brauche für die Manipulation mit dem Wertbrief 20 - 30 Minuten. "Auch in Anwendung strengster Anforderungen" sieht das Gericht den dem Kläger obliegenden Beweis für die innerliche Postordnungsmäßigkeit der Sendung als geführt an.

Im Verhandlungstermin vom 26. November 1952 vor dem Berufungsgericht haben sich die Parteien mit der Heranziehung der Akten über das Ermittlungsverfahren und über den Vorprozeß einverstanden erklärt. In der Berufungsbeantwortung hat die Beklagte erklären lassen, daß es einer erneuten Vernehmung des bereits als Zeugen vernommenen B. nicht mehr bedürfe, da er außerdem bereits eingehend im Ermittlungsverfahren

ren gehört worden sei und eine erneute Vernehmung zu keinem anderen Ergebnis mehr führen werde, nachdem mehrere Jahre verstrichen seien.

Die von der Revision erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe nicht ohne Vernehmung der Zeugen entscheiden dürfen, ist hiernach jedenfalls insoweit nicht gerechtfertigt, als es sich um den Zeugen B. handelt. Die übrigen in diesem Zusammenhang stehenden Angriffe der Revision richten sich ausschließlich gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung, die auch eine hinreichende Stellungnahme zu den von der Beklagten früher angeführten und von der Revision wiederholten Umständen enthält.

III. Den der Beklagten offenstehenden Einwand, die Empfängerin habe den Wertbrief ohne Erinnerung angenommen (§ 7 Satz 2 PostG), hat das Berufungsgericht in seinem ersten Berufungsurteil mit der Begründung durchgreifen lassen, der Empfänger müsse eine Sendung, deren Beschädigung infolge nicht sofort erkennbarer Mängel bei der Aushändigung nicht feststellbar ist, "sofort, jedenfalls aber ohne ungerechtfertigte Verzögerung", eröffnen und eine Verletzung der Verpackung sofort (nicht etwa unverzüglich im Sinne des § 121 BGB) zur Anzeige bringen. Das sei nicht geschehen, der Kläger habe nicht dartun können, daß eine beanstandete Annahme der Sendung vorliege. In seinem Revisionsurteil vom 30. Juni 1954 hat der erkennende Senat auf den Unterschied zwischen "Aushändigung" und "Annahme" im Sinne des § 7 PostG sowie ferner darauf hingewiesen, daß die Beweislast der Post auf jeden Fall für die "Annahme" obliegt. Der Senat hat es ferner als zulässig bezeichnet, daß der Empfänger die Prüfung auch dann nicht selbst vornimmt, wenn er den Umschlag geöffnet hat. In einem kaufmännischen Betriebe, wie es der Empfängerin war, kann mit der Prüfung des Inhalts auch ein Angestellter beauftragt werden, wie es hier geschehen ist. Der Senat ist zu dem Ergebnis gelangt, die Voraussetzungen für die

in § 7 Satz 2 PostG aufgestellten Rechtsvermutungen seien nicht gegeben, wenn die vom Kläger vorgetragene und von der Zeugin M. bestätigte Darstellung über die Vorgänge zwischen der Übergabe des Briefes von dem Kontorboten an den Inhaber W. und der Vorlegung bei der Post als richtig unterstellt werde. Das Berufungsgericht hat folgerichtig diese Darstellung geprüft, in der allerdings nach dem damaligen Stande der Akten davon ausgegangen ist, der erste Anruf der Firma W. sei "wegen der Mittagspause" vergeblich gewesen. Das Berufungsgericht hat der Frage der Mittagspause jetzt augenscheinlich keine Bedeutung beigemessen, sondern die Feststellung getroffen, man habe bei dem ersten Anruf offenbar keine Verbindung mit der zuständigen Dienststelle erhalten und zunächst vermutet, daß ein Beamter des Postamtes zu der Firma W. kommen würde. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Darstellung des Klägers über diese Vorgänge als richtig festgestellt mit dem Zusatz, daß sie im wesentlichen mit dem Bericht des Überwachungsbeamten der Beklagten, Postamtman Ti., vom 23. April 1949 übereinstimmen, der sich in den Ermittlungsakten befindet.

Aus diesen Feststellungen folgert das Berufungsgericht, mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände sei sowohl die sofortige Prüfung der Sendung als auch deren sofortige Beantwortung geschehen, es sei von der Empfangnahme der Sendung über ihre Eröffnung eine Verzögerung bis zur "Erinnerung" durch die Angestellte M. nicht eingetreten, eine unbeantwortete Annahme sei daher nicht gegeben.

Soweit die Revision sich gegen diese rechtlichen Schlußfolgerungen wendet, insbesondere in dem Aufschneiden des Briefes durch W. eine Annahme sehen und §§ 436, 438 HGB heranziehen will, setzt sie sich in Widerspruch zu der Rechtsauffassung, die der Aufhebung des früheren Berufungsurteils zugrunde lag und nach § 565 Abs 2 ZPO für das

Berufungsgericht bindend war. Da ein Sonderfall, wie er in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 1951 (II ZR 2/50, LindMöhr Nr 1 zu § 565 Abs 2 ZPO) behandelt ist, hier nicht vorliegt, so gilt diese Bindung auch für das Revisionsgericht (vgl die Urteile des I. Zivilsenats vom 6. November 1951, I ZR 61/51 /NJW 1952, 259 - LindMöhr Nr 1 zu § 839 ((E)) BGB/ und vom 18. Januar 1952 I ZR 105/51 /LindMöhr Nr 3 zu § 675 BGB/). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Berufungsgericht jetzt (S 18) von einer kaufmännischen Gepflogenheit spricht, nach der der Inhaber zunächst die Posteingänge flüchtig durchsieht, lediglich um festzustellen, ob Sendungen eingegangen sind, die für ihn von wesentlicher oder gar überragender Bedeutung sind oder eine sofortige Disposition verlangen, im übrigen aber die eingegangenen Postsendungen von den hierzu beauftragten Angestellten zur Feststellung ihres ordnungsmäßigen Eingangs und ihres Inhalts bearbeiten läßt. Damit ist nichts anderes ausgedrückt, als was der erkennende Senat auf S 8 seines Revisionsurteils über die Befugnis eines Kaufmanns gesagt hat, einen von ihm geöffneten Brief einem Angestellten zur weiteren Prüfung zu geben.

IV. 1. Wenn die Beklagte sich hiernach nicht auf die gesetzliche Vermutung des § 7 Satz 2 PostG berufen kann, so bleibt ihr die Möglichkeit, einen anderen Beweis dafür zu erbringen, daß Verschuß und Verpackung bei der Aushändigung an We [REDACTED] unverletzt gewesen seien. Hierüber finden sich im Berufungsurteil keine unmittelbaren Ausführungen, aber die Möglichkeit einer solchen Feststellung wird im Rahmen der vom Berufungsgericht angestellten Hilfserwägungen (Abschnitt II, S 19 - 21) im Ergebnis mittelbar ausgeschlossen.

Diese Hilfserwägung unterstellt, daß der Brief bei der Aushändigung an We [REDACTED] unverletzt gewesen wäre; sie läßt für diesen Fall dem Kläger den Nachweis offen, daß eine Beraubung

nach der Aushändigung (bis zur Vorlegung anlässlich der Anzeige) nicht erfolgt sei. Diesen Beweis hält das Berufungsgericht für erbracht.

Dieser Gedankengang ist nicht schlüssig und er könnte das Urteil nicht tragen. Wenn Verschuß und Verpackung bei der Aushändigung unverletzt gewesen wären, so wäre die Haftung der Beklagten, da das Gewicht unstreitig mit dem Gewicht bei der Aufgabe übereinstimmte, nach § 7 Satz 1 PostG schlechthin ausgeschlossen, für einen Gegenbeweis wäre kein Raum. Ein solcher Gegenbeweis kann nur gegen die aus § 7 Satz 2 PostG hergeleitete Vermutung angeführt werden, und nur in diesem Sinne ist im Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1954 (S 10 f) davon die Rede. Dort war (S 11 oben) dem Berufungsgericht überlassen worden, notfalls durch Sachverständige zu ermitteln, welche Mindestzeit für die geschilderte Arbeit erforderlich war, um daran die Prüfung anzuschließen, wie lange W. mit dem Brief allein gewesen ist. Zur Widerlegung der Vermutung hätte es der Feststellung bedurft, daß W. den Umschlag nur, wie es unstreitig ist, an der rechten Seite aufgeschnitten hat, aber nicht auch an der linken Seite, um diese vor der Vorlegung bei der Post wieder zu verkleben. Die weitere Frage, ob er auch den Inhalt beraubt hat oder berauben konnte, wäre hierbei unerheblich.

Dieselbe Beweisfrage stellt sich für die Beklagte, wenn die Vermutung des § 7 Satz 2 PostG nicht zutraf. Das Berufungsgericht stellt nun fest, W. habe den Wertbrief in der Zeit zwischen 13 Uhr und 13,15 Uhr einige Minuten auf seinem Schreibtisch liegen gehabt, bevor er ihn nach Auftrennen der rechten Schmalseite zusammen mit der anderen Post an die Angestellte M. weitergab; es erscheine unmöglich, daß er in diesen wenigen Minuten die linke Schmalseite des Wertbriefes aufgeschnitten, enthaltene Briefmarken entfernt, deren Gewicht durch Zeitung und Zeitungsschnitzel in

Berücksichtigung einer Gewichtsverminderung durch den abgeschnittenen Streifen des Umschlages und einer Gewichtserhöhung durch den Klebestoff ausgeglichen und sodann den Umschlag an der geöffneten Schmalseite äußerst fest und doch völlig unauffällig geschlossen haben sollte. In der Feststellung, der Kläger habe einen ihm gegen die Wirkung der Vermutung offenstehenden Gegenbeweis geführt, liegt mindestens auch die Feststellung, daß die Beklagte einen ihr obliegenden Gegenbeweis nicht geführt habe. Durch diese mißverständliche Beurteilung der Beweislast wird deshalb die Beklagte nicht beschwert und der Bestand des Berufungsurteils nicht erschüttert. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß auch der Inhalt der Feststellung unbedenklich wäre. Wenn es, wie dargelegt, nicht auf die Beraubung der Sendung, also auf die Herausnahme der Briefmarken und deren Ersatz durch Papierschnitzel mit genauem Gewicht ankam, sondern nur auf das Aufschneiden und Wiederverkleben des linken Randes, so war dazu weniger Zeit erforderlich als wenn auch der Inhalt verändert worden wäre. Die Feststellungen des Berufungsgerichts gehen nicht dahin, daß auch das in der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich gewesen wäre, es müßten deshalb Bedenken bestehen, einen dem Kläger obliegenden Gegenbeweis gegen die Vermutung des § 7 Satz 2 PostG als geführt anzusehen. Aus demselben Grund kann es auch nicht als unmöglich bezeichnet werden, daß die Beklagte den ihr nach Ausfall der Vermutung offen stehenden Beweis führen kann.

2. Der Revision kann deshalb zwar darin gefolgt werden, daß die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen das Urteil in diesem Punkte nicht zu tragen vermögen, aber daraus ergibt sich nicht die Notwendigkeit einer Aufhebung und Zurückverweisung.

a) Der von der Beklagten zu führende Beweis dürfte sich nicht darauf beschränken, daß W [REDACTED] den Umschlag auch an

der linken Seite aufgeschnitten und wieder verschlossen haben könne, sondern er müßte dahin gehen, daß er dies getan hat. Da das Berufungsgericht es als unmöglich bezeichnet hat, daß er auch den Inhalt beraubt hätte, so könnte ein solches Vorgehen nur dann einen Sinn gehabt haben, wenn er bei der Öffnung den wertlosen Inhalt der Sendung erkannt, die Sendung also wieder verschlossen hätte, um dem Absender die Geltendmachung von unberechtigten Ansprüchen zu ermöglichen. Da ihm der Kläger unstreitig unbekannt war, so ist nichts erkennbar, was ihn hierzu hätte veranlassen können. Es wäre auch schwer verständlich, was ihn veranlaßt haben sollte, zusätzlich die andere Briefkante aufzureißen und von den inneren Klebestreifen nur einen Teil wieder anzubringen. Wird also die Möglichkeit einer Beraubung durch W. [REDACTED] ausgeschlossen, so entbehrt die von der Beklagten lediglich auf Vermutungen gegründete Darstellung jeder inneren Wahrscheinlichkeit.

b) Das Berufungsgericht gründet seine Feststellungen über die Vorgänge bei der Firma W. [REDACTED] auf die Aussagen, die der Inhaber und die beteiligten Angestellten in dem Ermittlungsverfahren gemacht haben. Diese Zeugen sind weder im Vorprozeß noch in diesem Rechtsstreit gehört worden. Die Parteien hatten sich zwar, wie ausgeführt, mit der Heranziehung der Ermittlungsakten einverstanden erklärt, aber für diese Zeugen lag nicht, wie für den Zeugen B. [REDACTED], ein Verzicht auf erneute Vernehmung oder auf Verwertung der früheren Aussagen vor. Deshalb hat die Revision grundsätzlich Recht mit ihrer Rüge, daß diese Aussagen nicht zur Grundlage einer Feststellung hätten gemacht werden dürfen. Dieser Mangel und die gerügte Unterlassung weiterer Zeugenvernehmung sind aber nur insoweit entscheidungserheblich, als sich die Beklagte im Rahmen der ihr obliegenden Beweislast auf die Zeugen für eine Behauptung beruft, die von dem vom Berufungsgericht festgestellten Tatbestand abweicht. Diese abweichende Behauptung

ging ausschließlich dahin, W [REDACTED] habe den Brief nicht nur, wie das Berufungsgericht ausführt, "einige Minuten", sondern "mindestens eine gute Viertelstunde" in seinem Privatzimmer allein in Besitz gehabt. Die Beklagte hat wiederholt mit eingehenden Darlegungen behauptet, ein Posträuber hätte für die sämtlichen Manipulationen von der Öffnung bis zum Wiederver-schluß des Briefes eine erhebliche Zeit gebraucht. Sie hat diese Zeit noch in der Revisionsbegründung mit 20 - 30 Minuten bemessen und nichts dafür vorgebracht, daß und warum W [REDACTED] dafür weniger Zeit benötigt hätte. Es kann unentschieden bleiben, ob ihr Beweisantritt nicht schon deshalb unschlüssig ist, weil auch die behauptete Zeit von "einer guten Viertelstunde" zur Durchführung der Beraubung nicht ausgereicht hätte. Selbst wenn unterstellt wird, daß W [REDACTED] den Brief so lange allein in Besitz gehabt hat, wie er zur Beraubung gebraucht hätte, so würde doch dadurch nicht bewiesen werden können, daß er die Marken wirklich aus dem Umschlag entnommen oder auch nur den Umschlag an der linken Seite aufgeschnitten und wieder verklebt hätte. W [REDACTED] selbst ist verstorben und kann nicht mehr gehört werden; von den übrigen Zeugen kann nach dem Vortrag der Beklagten keiner bekunden, was W [REDACTED] getan hat, sondern nur, was er hätte tun können. Es bliebe daher bei der Vermutung, die die Beklagte aufgestellt hat, um eine Erklärung für den rätselhaft bleibenden Verlust zu finden. Selbst wenn diese Vermutung nicht vollständig widerlegt ist, hat die Beklagte den ihr nach § 7 Satz 1 PostG allein offen stehenden Beweis nicht

erbracht. Die danach verbleibende Ungewißheit geht zu ihren Lasten.

Die Revision war hiernach mit der in § 97 ZPO geregelten Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Delbrück Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Winkelmann